



Beglaubigte Abschrift

Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen

Sitzungspolizeiliche Anordnung

in den Verfahren

5 A 1216/22

5 A 1217/22

5 A 1218/22

Nach § 55 VwGO i. V. m. § 176 GVG ordne ich für die Sitzung in den vorgenannten Verfahren am Dienstag, den 12. März 2024, und am Mittwoch, den 13. März 2024, sowie für eventuelle Ausweich- bzw. Fortsetzungstermine an:

I. Zugang zum Gerichtsgebäude und Einlasskontrollen

1. Der allgemeine Zugang zum Sitzungssaal erfolgt über die rechte Tür des Haupteingangs des Gerichtsgebäudes. Verfahrensbeteiligte und ihre Vertreter können das Gerichtsgebäude auch über die linke Tür des Haupteingangs des Gerichtsgebäudes betreten, soweit sie dem Gericht zuvor namentlich benannt worden sind oder sich dort mittels Anwalts- bzw. Behördenausweis legitimieren. Akkreditierte Vertreter der Medien können ebenfalls die linke Tür des Haupteingangs des Gerichtsgebäudes nutzen; der Akkreditierungsnachweis ist dabei vorzulegen.
2. An allen Sitzungstagen ist der Zugang zum Sitzungssaal ab 45 Minuten vor dem angesetzten Beginn der Sitzung möglich; Verfahrensbeteiligte und ihre Vertreter erhalten ab eine Stunde vor dem angesetzten Beginn der Sitzung Zugang.
3. Der Einlass für Zuschauer erfolgt nur, soweit im Sitzungssaal noch entsprechende Sitzplatzkapazität vorhanden ist.

4. Für den allgemeinen Zugang zum Sitzungssaal wird eine Einlasskontrolle mittels Personendetektor und Gepäckdurchleuchtungsanlage angeordnet. Über anlassbezogene bzw. weitergehende Kontrollen entscheidet der Leiter der Justizwachtmeisterei oder seine Vertreterin.
5. Das Verlassen des Gerichtsgebäudes ist während der Sitzung (ausgenommen Sitzungspausen) ausschließlich über den ausgeschilderten Nebenausgang des Sitzungssaaltraktes gestattet.
6. Zuschauer, die das Gerichtsgebäude verlassen, erhalten erneuten Einlass nur nach den allgemeinen Regeln.
7. Personen, die des Saales verwiesen worden sind, haben den Bereich des Sitzungssaals und des Sitzungssaaltrakts unverzüglich zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren; über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorsitzende.

II. Einnahme der Sitzplätze im Zuschauerraum

1. Ein Anspruch auf einen bestimmten Sitzplatz besteht nicht. Den diesbezüglichen Anweisungen der Justizbediensteten ist Folge zu leisten.
2. Die für akkreditierte Vertreter der Medien reservierten Plätze sind durch Schilder kenntlich gemacht und diesen vorbehalten.
3. Akkreditierte Vertreter der Medien (mit Ausnahme der Kamerateams und Fotografen) sowie bereits eingelassene Zuschauer haben spätestens 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der mündlichen Verhandlung einen Sitzplatz im Sitzungssaal einzunehmen. Bis dahin nicht eingenommene Plätze werden für diesen Tag an wartende Zuschauer vergeben, die sonst keinen Einlass finden könnten. Gleiches gilt für während der Sitzung dauerhaft freiwerdende Sitzplätze.
4. Die Belegung mehr als eines Sitzplatzes durch eine Person oder die Nutzung eines Sitzplatzes durch mehrere Personen sind untersagt.
5. Zuschauer und Vertreter der Medien, die keinen Sitzplatz gefunden haben, müssen den Sitzungssaal vor Beginn der Sitzung verlassen.

III. Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal vor und während der Sitzung

1. Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal sind nur durch akkreditierte Vertreter der Medien und erst 15 Minuten vor dem angesetzten Beginn der mündlichen Verhandlung bis zum Beginn der Sitzung zulässig. Der Bereich hinter dem Richtertisch darf hierfür nicht betreten werden. Während des Eintretens des Senats steht für Aufnahmen auch der der Bibliothek gegenüberliegende Teil des Ganges im ersten Obergeschoss zur Verfügung. Den diesbezüglichen Anweisungen der Justizbediensteten ist Folge zu leisten.

2. Mit Ton-, Film- und Bildaufnahmen der Mitglieder des Senats sowie der Protokollkräfte außerhalb des Sitzungssaals besteht kein Einverständnis.
3. Während der Sitzung sind Ton-, Film- und Bildaufnahmen untersagt (§ 169 Satz 2 GVG).
4. Interviews im Sitzungssaal sind vor und während der Sitzung (einschließlich Sitzungspausen) nicht gestattet.
5. Film- und Lichtbildaufnahmen von Akten oder Aktenbestandteilen des Gerichts oder der Verfahrensbeteiligten, die als Verschlussachen kenntlich gemacht sind, dürfen nicht angefertigt werden. Dies gilt auch für die Beschriftung an Außenseiten der Akten.

IV. Nutzung elektronischer Geräte

1. Elektronische Geräte dürfen mit Ausnahme der Regelung unter III.1 nicht für Ton-, Film- und Bildaufnahmen im Sitzungssaal genutzt werden. Das Telefonieren während der Sitzung ist nicht gestattet.
2. Verfahrensbeteiligten und ihren Vertretern ist es vorbehaltlich der Nr. 1 gestattet, lautlos geschaltete elektronische Geräte im Sitzungssaal zu nutzen.
3. Akkreditierten Vertretern der Medien ist es vorbehaltlich der Nr. 1 gestattet, lautlos geschaltete elektronische Geräte im Sitzungssaal zu nutzen. Das Versenden von Nachrichten und das Abrufen von Daten ist diesen vorbehaltlich besonderer Regelungen grundsätzlich gestattet.
4. Zuschauer haben sämtliche mitgeführten elektronischen Geräte auszuschalten. Ihre Nutzung im Sitzungssaal ist nicht gestattet.
5. Verstöße gegen diese Anordnungen können eine sofortige Verweisung des Zuwiderhandelnden aus dem Sitzungssaal als auch eine sofortige Änderung der Anordnungen zur Nutzung von elektronischen Geräten im Sitzungssaal zur Folge haben.

V. Fortgeltung der sitzungspolizeilichen Anordnung vom 1. Februar 2024

Die sitzungspolizeiliche Anordnung vom 1. Februar 2024 bleibt unberührt.

VI. Amtshilfe für die eingesetzten Kräfte der Justizwachtmeisterei

Im Falle sitzungspolizeilicher Maßnahmen werden vorrangig die Kräfte der Justizwachtmeisterei tätig. Können diese die Lage nicht sicher und zeitnah bewältigen, sind sie ermächtigt, auch ohne besondere Weisung des Vorsitzenden Amtshilfe durch die Polizei anzufordern.

Münster, den 16. Februar 2024

Der Vorsitzende des 5. Senats

Dr. Buck



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen